

Onlinekurs Klausuren Coaching 2024-2
Zivilrecht: Relationsklausur
(entspricht inhaltlich weitgehend Eigenbearbeitungsklausur Nr. 7)

Rene Rentschler
Rechtsanwalt
Neustädter Markt 5
31134 Hildesheim

Hildesheim, 8. April 2024

An das
Landgericht Hildesheim
31134 Hildesheim

Klage

In dem Rechtsstreit

Korbinian Kolz, Andreasplatz 5, 31134 Hildesheim

- Kläger -

gegen

Burcu Balcin, Am Thie 1, 31135 Hildesheim

- Beklagte -

wegen Zwangsvollstreckung

Streitwert: 4.800 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich des Landgerichts Hildesheim vom 23. November 2023, Az.: 3 O 717/23, ist in Höhe von 4.800 € unzulässig.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht erklärt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen.

Einwände gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen nicht.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 2

Begründung:

Die Parteien stritten letztes Jahr unter dem Aktenzeichen 3 O 717/23 vor dem Landgericht Hildesheim um eine Forderung der jetzigen Beklagten aus einem Kaufvertrag und schlossen am 23. November 2023 unter diesem Aktenzeichen einen Prozessvergleich. In diesem Vergleich verpflichtete sich der jetzige Kläger zur Zahlung von 7.000 €, was aber bis 30. Juni 2024 gestundet wurde.

Beweis: Vergleich vom 23. November 2023 (Anlage K₁).

Die Beklagte hat aus diesem Vergleich daher noch nicht die Zwangsvollstreckung betrieben, doch steht dies wohl in den nächsten Monaten zu befürchten.

Die vorliegende Vollstreckungsgegenklage stützt sich darauf, dass die Forderung aus oben benanntem Vergleich weitgehend erloschen ist, weil der Kläger durch Einschreiben vom 22. Februar 2024, der Beklagten zugegangen am 23. Februar 2024, die Aufrechnung gegen die Forderung aus oben benanntem Prozessvergleich erklärt hat.

Beweis: Kopie des Schreibens vom 22. Februar 2024; Rückschein des Einschreibens (Anlage K₂)

Die Aufrechnung des Klägers stützt sich auf eine Forderung gegen die Beklagte wegen Sachbeschädigung am Kfz des Klägers.

Dabei geht es um folgenden Sachverhalt:

Die Beklagte ist Eigentümerin des Pferdes „Iltschi“. Dieses Pferd hat sie nach den Recherchen des Klägers auf einem Grundstück in Hildesheim in einem Stall untergebracht, in dem auch andere – ihr nicht gehörende – Pferde untergestellt sind und gepflegt werden. Dieser Stall und das Grundstück selbst stehen im Eigentum des Vereins „Reitsport Hildesheim e.V.“. Die Beklagte reitet das Pferd „Iltschi“ regelmäßig selbst und kümmert sich, unterstützt durch Mitarbeiter des Vereins, auch selbst um die Pflege, ist also Halterin. Ihre Schwester Roxane Balcin reitet das Pferd „Iltschi“ ebenfalls gelegentlich.

Am 19. November 2023 befand sich das Pferd „Iltschi“ gemeinsam mit einem anderen Pferd namens „Hatatitla“ auf einer weitläufigen Wiese, um während eines Ausritts kurz zu rasten und zu trinken. Reiterin war Roxane Balcin, die Schwester der Beklagten.

Der Hengst „Hatatitla“ steht nicht im Eigentum der Beklagten, sondern gehört jemand anderes, einer Frau Silvana Septer. Diese ist Eigentümerin, nutzt das Pferd regelmäßig für ihre sportlichen Betätigungen und ritt es am betreffenden Tag auch selbst.

Gegen 15 Uhr des 19. November 2023 gerieten die beiden Pferde in Panik. Warum diese Panik ausgelöst wurde, ist nicht mehr aufklärbar, möglicherweise lag es an einem sich von außen nähernden wilden Tier. Irgendjemand meinte, er hätte einen plötzlichen Lärm eines Flugzeugs gehört.

Jedenfalls rissen sich beide Pferde von ihren unmittelbar daneben stehenden Reitern – die Schwester der Beklagten und der Frau Silvana Septer – los und galoppierten unkontrolliert über die Wiese.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 3

Beweis: Zeugnis des Ferdinand Fellner, 31137 Hildesheim, Bergstraße 35

Einzuräumen ist, dass die beiden Reiterinnen, also auch die Schwester der Beklagten, hiergegen zunächst völlig machtlos gewesen sein dürften, die Pferde also nicht gehalten werden konnten.

Der Kläger hatte sein Kraftfahrzeug BMW X5 auf einem Parkplatz einige hundert Meter entfernt abgestellt und hatte sich für einen Spaziergang von diesem entfernt. Die beiden Pferde galoppierten in hohem Tempo über den Parkplatz. Dabei kollidierte das der Beklagten gehörende Pferd „Iltschi“ mit der Karosserie des BMW des Klägers und beschädigte den Wagen u.a. auch durch Huftritte.

Beweis: Zeugnis des Ferdinand Fellner, 31137 Hildesheim, Bergstraße 35

Der Schaden wird gestützt auf Reparaturkosten in Höhe von 4.800 € und errechnet sich wie folgt:

Ein von ihm nach Schadenseintritt eingeholtes privates Sachverständigengutachten schätzte die Reparaturkosten in einer BMW-Fachwerkstatt auf 5.800 €. Den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs schätzte es auf 22.000 € sowie den Restwert auf 15.000 €, sodass der Kläger unzweifelhaft das Recht hatte, sein Fahrzeug reparieren zu lassen.

Beweis für alles: Schadensgutachten des vereidigten Sachverständigen Dremmel (Anlage K₃)

Entgegenkommender Weise fordert der Kläger Reparaturkosten aber nur in Höhe von 4.800 €.

Obwohl er unzweifelhaft das Recht gehabt hätte, die BMW-Fachwerkstatt zu beauftragen, ließ der Kläger das Fahrzeug nämlich in der Zeit ab 15. Februar 2023 in der freien Fachwerkstatt des Silvio Schrauber in Hildesheim reparieren. Dieser stellte ihm dafür nur 4.800 € in Rechnung.

Beweis: Reparaturrechnung (Anlage K₄)

Der Klage ist daher stattzugeben.

Rene Rentschler

Rechtsanwalt

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 4

Die Klageschrift wurde am 15. April 2024 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Frodo Forsch
Rechtsanwalt
Trockener Kamp 20
31139 Hildesheim

Hildesheim, 23. April 2024

An das
Landgericht Hildesheim
31134 Hildesheim

In dem Rechtsstreit

Kolz gegen Balcin

Az.: 4 O 432/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Ich erkläre hiermit, dass wir uns gegen die Klage verteidigen wollen und beantragen werden, diese vollständig abzuweisen. Eine ausführliche Begründung folgt in Kürze.

Frodo Forsch
Rechtsanwalt

Frodo Forsch
Rechtsanwalt
Trockener Kamp 20
31139 Hildesheim

Hildesheim, 8. Mai 2024

An das
Landgericht Hildesheim
31134 Hildesheim

In dem Rechtsstreit

Kolz gegen Balcin

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 5

Az.: 4 O 432/24

möchte ich nun begründen, warum die Klage vollständig abzuweisen ist.

Die Klage ist schon deswegen unzulässig, weil der Streitwert zu gering ist für die Anrufung des Landgerichts.

Es fehlt auch an einem Rechtsschutzbedürfnis für einen neuen Rechtsstreit, denn der Kläger könnte seine Aufrechnung auch durch einen Antrag auf Fortsetzung desjenigen Rechtsstreits geltend machen, in dem der Vergleich geschlossen wurde. Das wäre prozessökonomischer, v.a. kostengünstiger.

Weiterhin steht § 767 II ZPO der Klage entgegen, da es nach der Rechtsprechung bekanntlich auf die Entstehung der Aufrechnungslage ankommt.

Die Klage ist aber auch unbegründet, weil die behauptete Schadensersatzforderung gar nicht besteht.

Für den Schaden an dem Pkw des Klägers ist weder die Beklagte oder ihre Schwester noch ihr Pferd „Iltschi“ verantwortlich. Dieses mag zwar in Panik über den betreffenden Parkplatz galoppiert sein, für die Kollision mit dem Kfz ist aber eindeutig das andere Pferd „Hatatitla“ verantwortlich.

Beweis: Zeugnis des Ferdinand Fellner, 31137 Hildesheim, Bergstraße 35

Die Beklagte ist sich da völlig sicher, u.a. weil sie und ihre Schwester an ihrem eigenen Pferd keine Verletzungen und auch keinerlei Spuren von Lack und Ähnlichem feststellen konnten.

Es ist davon auszugehen, dass das der Beklagten gehörende Pferd „Iltschi“ nur hinter „Hatatitla“ her rannte und an dem bereits zuvor durch „Hatatitla“ beschädigten BMW des Klägers vorbeirannte. Etwaige Zweifel an den Details des Ablaufs müssen jedenfalls zu Lasten des Klägers als Anspruchsteller gehen.

Hilfsweise sei hiermit geltend gemacht, dass eine Gefährdungshaftung infolge Tierhaltung im Fall ausscheidet, da es sich um ein sog. Nutztier handelt. Die Beklagte lässt hierzu vortragen, dass sie es sich durchaus vorstellen könne, mit dem Pferd künftig Einnahmen zu erzielen, indem sie es später für Zuchtzwecke zur Verfügung stellt.

Hilfsweise erheben wir auch gegen die geltend gemachte Schadenshöhe Einwände:

Zunächst hatte der Kläger unzweifelhaft gerade nicht das Recht, die teure Fachwerkstatt für BMW zu beauftragen. Die Schadensminderungspflicht verlangte, dass der Kläger das Fahrzeug in einer freien Fachwerkstatt reparieren lässt. Folglich kann nur auf die dort üblicherweise anfallenden Kosten abgestellt werden. Vom Qualitätsstandard her entspricht die Reparatur in der freien Werkstatt des Silvio Schrauber derjenigen in einer markengebundenen Werkstatt.

Auch die hierfür geltend gemachten Kosten sind aber nicht schlüssig vorgetragen. Diese 4.800 € stellte die Werkstatt nämlich nur deswegen in Rechnung, weil der Kläger

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 6

die Reparatur erst so spät im Februar 2024 in Auftrag gab. Dieselbe freie Fachwerkstatt hatte ihre Stundensätze seit Januar 2024 um etwa 10 % erhöht.

Nur dieser geringere Betrag kann ersetzt werden, weil der Zeitpunkt der Schadensentstehung maßgeblich ist. Die Verzögerung der Reparatur stellt eine Verletzung der Schadensminderungspflicht dar. Diesen geringeren Betrag trägt der Kläger aber nicht substantiiert vor. Es ist nicht erkennbar, wie hoch er tatsächlich gewesen wäre, weil ein Teil der Rechnung bekanntlich aus Materialverbrauch resultiert.

Voraussichtlich wird es darauf aber nicht ankommen, da die Klage ohnehin unbegründet ist.

Frodo Forsch
Rechtsanwalt

Die ordnungsgemäße Zustellung dieses Schriftsatzes an den Klägervertreter erfolgte am 10. Mai 2024. Dabei wurden ihm eine Frist gemäß § 276 Abs. 3 ZPO gesetzt.

Rene Rentschler
Rechtsanwalt
Neustädter Markt 5
31134 Hildesheim

Hildesheim, 24. Mai 2024

An das
Landgericht Hildesheim
31134 Hildesheim

In dem Rechtsstreit

Kolz gegen Balcin

Az.: 4 O 432/24

möchte ich hiermit erneut zum anhängigen Verfahren Stellung nehmen.

Ich nehme zunächst Bezug auf mein bisheriges Vorbringen und halte an meinen bisherigen Anträgen fest.

§ 767 II ZPO steht der Klage nicht entgegen. Zwar war die Forderung, mit der die Aufrechnung erklärt wird, eigentlich im Moment des Vergleichsabschlusses bereits entstanden. Allerdings hat der Kläger zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewusst, dass die jetzige Beklagte auch Halterin des schadensverursachenden Pferdes „Iltschi“ ist. Davon hat er erst am 30. November 2023 erfahren, als die Schwester der Beklagten die Verantwortung für den Schaden von sich wies.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 7

Im Übrigen bleibe ich dabei: Das Pferd der Beklagten ist für den Schaden verantwortlich. Das Gericht möge den bereits angebotenen Zeugen laden.

Daher gilt im Fall eine Gefährdungshaftung. Die diesbezügliche Behauptung der Beklagten, sie hätte sich durchaus vorstellen können, mit dem Pferd künftig Einnahmen zu erzielen, indem sie es später für Zuchtzwecke zur Verfügung stellt, wird mit Nichtwissen bestritten.

Zum Schadensumfang ist nochmals zu betonen, dass der Kläger das Recht gehabt hätte, eine BMW-Fachwerkstatt zu beauftragen. Umso unverschämter ist es nun, dass die Beklagte nicht einmal bereit ist, die in der freien Fachwerkstatt des Silvio Schrauber entstandenen geringeren Kosten voll zu ersetzen. Es ist zwar zutreffend, dass diese freie Fachwerkstatt ihre Stundensätze seit Januar 2024 um etwa 10 % erhöht hatte. Dies geht aber in keinem Falle zu Lasten des Geschädigten.

Der Klage ist daher stattzugeben.

Rene Rentschler
Rechtsanwalt

Landgericht Hildesheim
Az.: 4 O 432/24

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Kolz gegen Balcin

Es soll Beweis erhoben werden, über die Behauptung des Klägers,

die Beschädigungen an seinem Pkw seien unmittelbar durch das der Beklagten gehörende Pferd „Iltshi“ verursacht worden,

sowie über die Behauptung der Beklagten

diese Beschädigungen seien durch das der Frau Silvana Septer gehörende Pferd „Hatatitla“ verursacht worden,

durch Vernehmung des Zeugen Ferdinand Fellner, 31137 Hildesheim, Bergstraße 35.
(...)

Hildesheim, den 14. Juni 2024

Winkler

Richter am Landgericht
als Einzelrichter

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2024-2
Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 8

Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim

Hildesheim, den 9. August 2024

Az.: 4 O 432/24

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Winkler als Einzelrichter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kolz gegen Balcin

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung

Rechtsanwalt Frodo Forsch für die Beklagte

Rechtsanwalt Rene Rentschler für den Kläger

Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine Bereitschaft zu einer gütlichen Einigung besteht.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Ferdinand Fellner.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 8. April 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Klage abzuweisen.

Die Prozessvertreter der Parteien erklären jeweils, unter Bezugnahme auf das schriftsätzliche Vorbringen streitig zur Sache zu verhandeln.

Es erscheint der Zeuge Fellner.

Zur Person: „Ich heiße Ferdinand Fellner, 43 Jahre alt, Sanitärtechniker, wohnhaft in Hildesheim, mit den Parteien weder verwandt noch verschwägert.“

Zur Sache:

„Ich war Augenzeuge, als der BMW X5 von den beiden Pferden oder von einem der beiden demoliert wurde. Ich war mit dem Dienstfahrzeug unterwegs und hatte dort für eine kurze Pause angehalten. Plötzlich kamen da zwei Pferde angerast. Mit vollem Tempo bretterten die über den Parkplatz. Ich bin schnell hinten in meinen Mercedes Sprinter reingesprungen und habe die Tür zugerissen, da hat es wenige Meter entfernt

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2024-2

Zusatzklausur Relation / Sachverhalt Seite 9

auch schon einen Schlag gegeben. Offenbar war ein Gaul an den BMW X5 gekracht, der ein paar Meter entfernt auf dem Parkplatz stand. Es dauerte nicht lang, dann kamen zwei Frauen völlig aufgelöst angerannt und den Pferden hinterher. Ich blieb erst mal da, um zu sehen, was weiter passiert. Wiederum ein paar Minuten später kam der Besitzer von dem BMW und ließ sich von mir erzählen, was geschehen war. Ich gab ihm auch meine Personalien. Als dann wiederum die beiden Frauen mit den Pferden, die sie inzwischen offenbar eingefangen hatten, zurückkamen, gab es etwas Geschrei. Der BMW-Besitzer machte einen Aufstand, dass man hätte glauben können, seine Frau sei gestorben. Dabei ging es doch nur um einen Blechschaden, und die Pferde waren glücklicherweise unversehrt geblieben. Typisch deutsch, dachte ich mir, eine krankhafte Liebe zu den heiligen vier Rädern.“

Auf Frage:

„Nein, ich kann nicht sagen, welches der beiden Pferde an dem BMW hängen geblieben war. Ich sagte damals zwar am Anfang zu dem BMW-Besitzer, dass ich die Beschädigung gesehen hätte. Aber während der Streiterei zwischen dem BMW-Fahrer und den beiden Frauen, die sich plötzlich auch gegenseitig angifteten, habe ich die beiden Pferde näher betrachtet. Und da wurde mir klar, dass es beide hätten gewesen sein können. Die sehen – jedenfalls für einen Laien wie mich – ziemlich ähnlich aus.

Und, wenn Sie schon so gezielt fragen: Ich kann auch nicht völlig ausschließen, dass beide Pferde am BMW hängen blieben, halte das aber für die unwahrscheinlichere Variante, weil ich glaube, nur einen Aufprall gehört zu haben. Aber auch da bin ich mir nicht ganz sicher. In jedem Falle rasten beide Pferde über den Parkplatz und beide auch mindestens ganz eng an dem BMW vorbei.“

Die Aussage wird laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen und Vereidigung wird allseits verzichtet. Der Zeuge wird entlassen.

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden:

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf , Sitzungssaal 314.

Winkler
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Prantle
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten hat mit einem Tenorierungsvorschlag zu enden.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.

Alle genannten Anlagen sind, auch soweit sie nicht im Sachverhalt abgedruckt sind, den Schriftstücken beiliegend und haben den dort angegebenen Inhalt.

Die Umsatzsteuer ist außer Betracht zu lassen.